

**Hartmut Kreß \*****Menschenrechte und Religionsrechte. Zuordnung und Klärungsbedarf**

Referat am 10. Dezember 2017 aus Anlass des Tages der Menschenrechte, Säkulares Forum Hamburg

**1. Religionsfreiheit in der UN-Menschenrechtserklärung**

Die heutige Veranstaltung findet am „Tag der Menschenrechte“ statt. Hierdurch gerät die Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1948 in den Blick. Als ich zu dieser Veranstaltung eingeladen wurde, wurde ich gebeten, insbesondere Aspekte des Religionsrechts und der Religionsfreiheit anzusprechen, die die Bundesrepublik Deutschland betreffen. Vorab ist aber zu sagen, dass das Thema „Religion“ bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 eine gewichtige Rolle spielt. Denn in ihrem Artikel 18 hielt sie fest: „Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.“

Im Folgenden werde ich so vorgehen, dass ich zunächst den Durchbruch des 10. Dezember 1948, die Deklaration von Menschenrechten durch die Vereinten Nationen, als solchen hervorhebe. Danach widme ich mich dem Fragenkreis Religion/Religionsrechte/Religionsfreiheit. Dies wird so geschehen, dass ich aufzeige, wie sich die Idee der Religionsfreiheit – und mit ihm verbunden das Postulat der Weltanschauungsfreiheit – in der Neuzeit allmählich ausgebildet hat. Ein solcher gedanklicher Rückblick leitet zugleich auf eine heutige Standortbestimmung hin. In diesem Sinn werde ich in den letzten Teilen des Referats diskussionsbedürftige Punkte des Religionsrechts in der Bundesrepublik zur Sprache bringen, und zwar den Religionsunterricht und das kirchliche Arbeitsrecht.

---

\* Prof. Dr. Hartmut Kreß, Universität Bonn, Ev.-Theol. Fakultät, Abt. Sozialethik. E-mail: hkress[at]uni-bonn.de

Doch einleitend ist an das Ereignis des 10. Dezember 1948 zu erinnern – heute vor 69 Jahren.

## **2. Die Menschenrechtserklärung vom 10. Dezember 1948: Ein interkultureller Durchbruch**

Vor dem Hintergrund der faschistischen und nationalsozialistischen Diktaturen, des Zweiten Weltkriegs und des Holocaust kam es Ende der 1940er-Jahre zur Gründung der Vereinten Nationen. Hierfür war die Menschenrechtserklärung ein Schlüsseldokument. Sie unterstrich in ihrem Artikel 1 die Freiheit, Gleichheit und Würde aller Menschen; Artikel 2 wandte sich gegen jegliche Diskriminierung; und Artikel 3 sprach aus, dass jede menschliche Person „das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit“ besitzt. Bemerkenswert und eindrucksvoll: Das Dokument wurde von den damals beteiligten Staaten einmütig, im Konsens beschlossen. Diesen Sachverhalt – die Übereinstimmung über die grundlegenden Prinzipien – hebt die Menschenrechtsdeklaration in ihrer Präambel selbst ganz nachdrücklich hervor. Näherhin ist bemerkenswert, dass das Dokument interkulturell, d.h. auf der Basis einer Verständigung ganz unterschiedlicher Traditionen und Kulturen zustande kam. Ein Indiz hierfür: Bei den Beratungen sei es ein chinesischer Jurist gewesen, der für die Betonung des Gewissens plädiert habe. Dieses interessante Detail hat der französische Diplomat Stéphane Hessel überliefert. Als über die Menschenrechtserklärung abgestimmt wurde, gab es keine Nein-Stimmen. Allerdings haben sich sechs sozialistische Staaten, Südafrika sowie Saudi-Arabien der Stimme enthalten. Für Saudi-Arabien, seinerzeit gleichsam ein Sprachrohr der arabischen, muslimischen Welt, war der Artikel über die Religionsfreiheit, der auch den Religionswechsel garantierte, der Stein des Anstoßes.

Die Stimmenthaltungen signalisieren Zurückhaltung. Was Südafrika und die sozialistischen Staaten anbelangt, so ist dies heute nicht mehr relevant. Das südafrikanische Regime der Rassendiskriminierung, der Apartheid, ist zur Vergangenheit geworden, genauso der sowjetische Sozialismus. Demgegenüber ist die Stimmenthaltung von Saudi-Arabien noch in der Gegenwart in gewisser Weise aktuell. Sie signalisiert die Spannung, die zwischen islamischen Sichtweisen einerseits,

Menschenrechten und Religionsfreiheit andererseits besteht. Hierauf komme ich noch zurück.

Zunächst ist der Themenkreis Religionsrechte/Religionsfreiheit aber generell zu erörtern. Es war ein langer, dorniger, widerständiger Weg, bis der heutige Status überhaupt erreicht wurde, dass Religions-, Bekenntnis- und Weltanschauungsfreiheit tatsächlich bejaht werden. Für heutige Anschlussfragen und für derzeitige Klärungen ist es nützlich, sich diesen langen Weg zumindest skizzenhaft, begrifflich zugespitzt vor Augen zu führen. Dabei konzentriere ich mich auf den Entwicklungsgang in Mitteleuropa bzw. in Deutschland.

### **3. Impulse der Aufklärung als Hintergrund**

Obwohl ich nicht dazu neige, ein Referat mit Zitaten zu befrachten, gestatte ich mir jetzt eine Ausnahme. Und zwar zitiere ich aus einem Brief aus dem Jahr 1783. Sein Verfasser war Immanuel Kant, der Aufklärungsphilosoph aus Königsberg; der Adressat war Moses Mendelssohn, der große Vordenker der Aufklärung und des Reformjudentums in Berlin. Mendelssohn hatte soeben ein Buch geschrieben, das bis heute lesenswert ist, selbst wenn der Titel spröde klingt: „Jerusalem oder über religiöse Macht und Judentum“. In diesem 1783 erschienenen Buch zielte Mendelssohn darauf ab, dass in Preußen und in Europa die Gewissens-, Glaubens- und Religionsfreiheit für alle Bürger endlich akzeptiert werden solle. Denn im 18. Jahrhundert erging es den Juden nicht gut – auch nicht in Preußen: keine Niederlassungsfreiheit, kein Bleiberecht, keine Gewerbefreiheit, kein Recht auf Eheschließung und Familiengründung, usw. Derartige Rechte wurden nur einzelnen Juden als Ausnahme zugestanden. Seinerseits plädierte Mendelssohn zugunsten von Gewissens- und Glaubensfreiheit und somit – modern gesagt – für Nichtdiskriminierung, nämlich für die bürgerlichen Rechte auch von Juden. Kant hat Mendelssohns Buch offenbar sofort gelesen. Er schrieb an ihn einen anerkennenden Brief, in dem es am Schluss heißt: „Ich halte dieses Buch vor die Verkündigung einer großen, obzwar langsam bevorstehenden [...] Reform [...] Sie haben Ihre Religion [sc. das Judentum] mit einem solchen Grade von Gewissensfreyheit zu vereinigen gewußt, die man ihr gar nicht zu getrauet hätte und dergleichen sich keine andere rühmen kan. Sie haben zugleich die Nothwendigkeit einer unbe-

schränkten Gewissensfreyheit zu jeder Religion so gründlich und so hell vorgetragen, daß auch endlich die Kirche unserer Seits darauf wird denken müssen, wie sie alles, was das Gewissen belästigen und drücken kan, von der ihrigen absondere“.

Mit seinen Worten setzte Kant drei Akzente.

1. Kant würdigte, dass Mendelssohn in seinem Buch die Hochschätzung der Gewissens- und Glaubensfreiheit im Judentum selbst herausgearbeitet hatte. Genauer gesagt: Mendelssohn hatte argumentiert, im Unterschied zum Christentum sei das Judentum keine dogmatische Religion; es kenne keine vorgegebenen, scheinbar objektiven, autoritativ verbindlichen Dogmen. Stattdessen sei das Judentum an der Tora, also am sittlichen Handeln interessiert; und als ethisch orientierte Religion habe man auf jüdischer Seite die Vorstellung des freien Gewissens seit alters bejaht.

Sodann 2.: In seinem Satz spielte Kant darauf an, dass Mendelssohn für die Gewissens-, Glaubens- und Religionsfreiheit gleichfalls eine philosophische Begründung vorgetragen hat. Diese sah so aus, dass Mendelssohn die Idee der Aufklärung aufgriff, jeder Mensch habe ein Recht auf Eigentum. Zum Eigentum des einzelnen Menschen gehöre prinzipiell der äußere Besitz, dann vor allem der eigene Leib, der Körper – woraus das Recht auf körperliche Unversehrtheit folgt – und schließlich das eigene Innere, das Denken, die Überzeugung, das Gewissen. Das Gewissen und die Überzeugungen seien der unveräußerliche Kern des Eigentums, das einem jeden Menschen zustehe. Hiermit leitete Mendelssohn die Gewissensfreiheit philosophisch aus einer Eigentumstheorie ab. Dies stieß bei Kant offenkundig auf Zustimmung.

Schließlich 3.: Kant hob noch hervor, Mendelssohn habe seine Gedankengänge als jüdischer Autor entfaltet. Im Christentum finde sich nichts Vergleichbares; das Christentum habe Nachholbedarf. Von dem Vordenker der jüdischen Aufklärung – Mendelssohn – solle sich das Christentum und der christlich geprägte Staat sagen lassen, wie sehr es an der Zeit sei, die Gewissens- und Glaubensfreiheit für jedermann endlich zu akzeptieren. Auf diese Weise appellierte Kant an die damalige Mehrheitsreligion – an das Christentum oder in Preußen an den Protestantismus –

sowie an den Staat, den eigenen Rückstand aufzuarbeiten und die religiösen, intellektuellen, moralischen Freiheitsrechte aller Menschen zu respektieren.

Doch genau das war ein überaus langer, dorniger Weg. Ich nenne einige Stationen auf diesem Weg, um dann aktuelle Fragen anzusprechen.

#### **4. Der lange Weg zur Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Deutschland**

Zu Beginn der Neuzeit, im Zeitalter der Reformation, prägte sich eine Vorstufe bzw. eine erste Stufe auf dem langen Weg zur Glaubensfreiheit aus. Die Reformation hatte zu einer Aufspaltung der bisherigen Gesellschaftsordnung geführt, die einheitlich römisch-katholisch gewesen war. Doch auch nach der Reformation blieben die Einzelstaaten, die Territorien konfessionell geschlossen. Unter einem katholischen Fürsten sollten nur katholische Untertanen leben, und spiegelbildlich galt das Gleiche für evangelische Territorien. Andersgläubige Christen erhielten im 16. und 17. Jahrhundert dann aber wenigstens das Recht auf private Hausandacht oder das Recht, auswandern zu dürfen. Diesen ersten Anlauf zu einem gewissen Maß an Religionsfreiheit – private Hausandacht, Auswanderungsrecht – erbrachte vor allem der Westfälische Friede von 1648. Zu den Kehrseiten zählt es, dass Juden oder Menschen sonstigen Glaubens nach wie vor keinerlei eigenes Recht eingeräumt wurde. Das Judentum war keine „religio tolerata“.

Ansatzweise änderte sich dies erst viel später – gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Ein Dokument, das hierfür einschlägig ist, ist das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794. Dass es zustande kam, ist den Philosophen, Juristen und Beamten zu verdanken, die unter anderem unter dem Einfluss des Berliner Philosophen Moses Mendelssohn standen. Seinen Namen habe ich soeben ja bereits erwähnt. Im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 hieß es nun: „Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreyheit gestattet werden.“ D.h., hier wurde eine zweite Stufe in der Entwicklung der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit erreicht. Endlich durfte man sich zu einer nicht-christlichen Religion oder zu einer christlichen Freikirche oder Sekte bekennen – wenigstens privat. Angehörige von Minderheitsreligionen mussten wegen ihres Glaubens nicht mehr das Land verlassen.

Realpolitisch, faktisch bedeutete dies freilich noch lange nicht, dass in Preußen oder in Deutschland Gewissens- und Bekenntnisfreiheit vollgültig anerkannt worden wäre. Eine weitere dritte Wegmarke repräsentiert die bürgerliche Paulskirchenverfassung von 1849. Selbst wenn sie nie in Kraft trat, ist sie symbolisch wichtig. In § 145 der Paulskirchenverfassung findet sich der Satz: „Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Ausübung der Religion.“ Die Pointe des Satzes war es, den Angehörigen aller Religionen, also auch Juden, jetzt die öffentliche Bekundung ihrer Religion zuzubilligen – ein erheblicher Schritt nach vorn. Sie durften ihre religiöse Überzeugung nach außen hin sichtbar machen und sich unter den Augen der Öffentlichkeit zum Gottesdienst bzw. zur religiösen Kultushandlung treffen. Dass es in Deutschland mehr gab als nur eine katholische oder evangelische Kirche, wurde hiermit für das öffentliche Leben anerkannt. Anders ausgedrückt: Juden, die in Frankfurt am Main lebten, hatten dort die öffentlichen Spazierwege nicht benutzen dürfen, weil dies die Christen störe – so war es einige Jahrzehnte zuvor noch Realität gewesen (Wilhelm von Humboldt hat dies beschrieben und kritisiert). Nunmehr wurde für religiöse Minderheiten, namentlich für Juden, die bürgerliche Rechtsstellung nach und nach verbessert. Trotzdem war es in Preußen im 19. Jahrhundert unverändert schwierig oder praktisch ausgeschlossen, dass etwa ein jüdischer Mediziner als Ordinarius an eine Universität berufen werden konnte.

Die Frage liegt auf der Hand: Wie verhält es mit nichtreligiösen Weltanschauungen und mit dem Recht, sich zu keiner Religion zu bekennen? Wann gelangte die sogenannte negative Religionsfreiheit zum Zuge? Die vierte Stufe in der Evolution des Religionsrechts in Deutschland bestand darin, Gewissens- und Glaubensfreiheit so zu wenden, dass der persönliche Verzicht auf Religion und dass nicht- und nachreligiöse Überzeugungen formal toleriert wurden. So weit war es aber erst 1919 aufgrund der Weimarer Reichsverfassung. In Artikel 137 Absatz 7 eröffnete die Weimarer Verfassung interessierten Menschen dann noch die Option, sich gemeinsam zu einer nach- oder nichtreligiösen Weltanschauung zu bekennen. Weltanschauungsgemeinschaften erhielten die gleichen Rechte wie Religionsgemeinschaften. Wichtig war sodann, dass die Weimarer Reichsverfassung gestattete, einen Eid ohne religiöse Beteuerung zu leisten. Auch dies war ein wesentlicher

Teilschritt, um die bürgerlichen Rechte von Freidenkern, Atheisten oder Agnostikern zu verbessern. Bis dahin hatte man in der deutschen Rechtsordnung daran festgehalten, dass ein Eid religiös bekräftigt werden musste.

In summa: Die kurze Skizze verdeutlicht, wie lang der Weg war, bis religionsbezogene Freiheitsrechte in Deutschland so ausgestaltet worden sind, dass jede und jeder Einzelne das Recht auf seine persönlichen religiösen oder nichtreligiösen Überzeugungen vollumfänglich erhielt.

Nun warf das Einladungsschreiben, das ich zu dieser Veranstaltung erhielt, die Frage auf, wie es sich eigentlich mit der Anerkennung von Religionsfreiheit auf religiöser Seite selbst, heute vor allem im Islam, verhält. Ich greife die Anfrage so auf, dass ich vom Christentum ausgehe, um einen Bogen zum Islam zu schlagen.

## **5. Zum Zugang der Religionen zur Religionsfreiheit**

Soeben habe ich die Schritte hin zur Toleranz geschildert, so wie sie staatlich-rechtlich bewirkt wurde. International fand dies einen Höhepunkt zweifellos darin, dass die Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen von 1948 in ihrem Artikel 18 die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ausdrücklich in den Katalog dessen aufnahm, was jedem Menschen unverbrüchlich zu gewährleisten ist. Allerdings war – wie skizziert – der staatlich-rechtliche Weg äußerst langwierig gewesen. Noch langwieriger war es freilich für die Religionen selbst, sich ihrerseits auf Menschenrechte und speziell darauf einzulassen, dass unterschiedliche Richtungen des Glaubens oder der Weltanschauung gleichberechtigt nebeneinanderstehen. Ich erinnere noch einmal an die Sätze von Kant aus dem Jahr 1783, die ich zitiert habe. Er meinte, es sei vonnöten, die Kirche müsse es von dem jüdischen Aufklärungsphilosophen Moses Mendelssohn erlernen, zur Gewissensfreiheit aller Menschen Ja zu sagen.

Ein solcher Lernprozess kam zwar in Gang – aber sehr zögernd. Er lässt sich gut anhand der römisch-katholischen Kirche aufzeigen. Im Verlauf des 19. und des 20. Jahrhundert haben die Päpste, hat das katholische Lehramt die Menschenrechte sowie die Glaubens- und Gewissensfreiheit immer wieder ausdrücklich scharf verurteilt. Die katholische Position lautete, dass das „Recht der Wahrheit“ den Vorrang vor dem „Recht der Person“ habe. Mit dem „Recht der Wahrheit“ war

die Dogmatik und Morallehre der wahren katholischen Kirche gemeint. Das Recht der Person, also das individuelle Recht jedes Menschen auf Selbstbestimmung und Gewissensfreiheit, sei gegenüber der wahren Lehre der Kirche nachrangig. Außer und neben der katholischen Kirche besitze keine andere Lehre den Status der Wahrheit. Eine individuelle Gewissens- und Glaubensfreiheit der Menschen mit der Option, aus eigener Perspektive eine Überzeugung zu wählen, sei Subjektivismus und irrig.

Von dieser Aussage trennte sich die katholische Kirche erst im Jahr 1965 auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Das Zweite Vatikanum gestand den Menschen zwar nicht innerkirchlich, aber für den staatlich-weltlichen Bereich das Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit zu. Insoweit ließ es sich auf die Menschenrechte ein. Zur Begründung wurde gesagt, die Menschenrechte seien ihrerseits christlich ableitbar. Denn Gott selbst sei in Christus zum Menschen geworden; der Mensch sei Gottes Ebenbild. Man näherte sich den Menschenrechten also theologisch an und gelangte auf der binnenreligiösen Grundlage dazu, mit sehr großer zeitlicher Verspätung Menschenrechte und auch die Gewissensfreiheit in Staat und Gesellschaft zu bejahen.

Auf evangelischer Seite verlief die Entwicklung übrigens ähnlich langwierig. Nun ist der Protestantismus binnenplural. Mit ihm verbinden sich Namen einzelner Personen, die sich für Belange der Religionsfreiheit eingesetzt haben – etwa Friedrich Naumann, evangelischer Theologe und liberaler Abgeordneter in der Weimarer Nationalversammlung. Er gehörte zu den Abgeordneten, auf die die toleranten Artikel in der Weimarer Reichsverfassung von 1919, einschließlich des Rechts auf negative Religionsfreiheit, mit zurückgehen. Aber im großen und ganzen blieben evangelische Kirchen gegenüber Menschenrechten und gegenüber dem Ideal der Gewissens- und Glaubensfreiheit sehr distanziert – bis ganz weit in das späte 20. Jahrhundert hinein.

Nun wird aktuell immer wieder gefragt, wie das Verhältnis des Islam zu Menschenrechten und speziell zur Religionsfreiheit einzuschätzen sei. Die Frage ist zweifellos berechtigt. Eingangs habe ich erwähnt, dass Saudi-Arabien sich 1948 bei der Abstimmung über die UN-Menschenrechtskonvention der Stimme enthielt, weil es

Religionsfreiheit und Religionswechsel nicht befürworten konnte. Ein Nein findet sich islamisch noch heute.

Andererseits ist zu beachten, wie vielschichtig und wie plural der Islam ist. Er stellt kein einheitliches geschlossenes Gebilde dar. Im muslimischen Spektrum sind heute auch Stimmen zu hören, die sich zur Religionsfreiheit und zur Legitimität des Religionswechsels aufgeschlossen äußern. Und sodann: In der Vergangenheit waren muslimisch geprägte Länder und Kulturen oft toleranter als das Christentum. So erging es Juden unter islamischer Herrschaft häufig besser als unter christlichen Machthabern. Die Vertreibung der Juden aus Spanien erfolgte im 15. Jahrhundert, nachdem die Christen die iberische Halbinsel von den Muslimen zurückerobert hatten. Und darüber hinaus: Im 19. und 20. Jahrhundert war es ja auch für das Christentum ein sehr langer Lernprozess, bis man die Einsichten der Aufklärung und des liberalen Verfassungsstaats über Menschenrechte und Religionsfreiheit übernahm.

Zurzeit bahnt sich eine derartige Rezeption auf muslimischer Seite an. Insofern kann man vorsichtig optimistisch sein. Trotz aller Verwerfungen und trotz eines religiösen Radikalismus und Fundamentalismus, die heute im Islam anzutreffen sind: Vor dem Hintergrund der tendenziell toleranteren Traditionen im Islam, angesichts der Pluralität dieser Religion und aufgrund der kulturellen Sogkraft und der existenziellen Überzeugungskraft der modernen Freiheitsidee ist anzunehmen, dass im islamischen Spektrum auf Dauer die liberalen Stimmen auf Resonanz stoßen und überwiegen. Ganz wichtig ist dabei: Die Vermutung der Öffnung und die Hoffnung auf Liberalisierung im Islam gilt keineswegs nur für das Thema Religionswechsel und Religionsfreiheit, sondern genauso für andere Menschenrechtsthemen, namentlich für die Selbstbestimmungsrechte der Frau.

Nach dieser kulturell eher zuversichtlichen Prognose – wenigstens auf lange Sicht – komme ich auf einen anderen Fragenkreis zu sprechen, nämlich auf religionsrechtlich strittige Punkte im Inland. Ich war angefragt worden, den schulischen Religionsunterricht und das kirchliche Arbeitsrecht zu thematisieren. Es liegt auf der Hand, dass beides hier nur cursorisch erfolgen kann.

## 6. Zu aktuellen rechtspolitischen Fragen des Religionsunterrichts

Der konfessionelle Religionsunterricht löst in der Bundesrepublik Deutschland zunehmend Diskussionen aus. Beim Religionsunterricht handelt es sich sicherlich um keine Frage der Menschenrechte im engen Sinn. Aber in der Rechtsordnung der Bundesrepublik kommt ihm einiges Gewicht zu; denn er wird vom Grundgesetz garantiert – und zwar sogar im Grundrechtsteil der Verfassung in Artikel 7 Absatz 3. Religionsunterricht soll in „öffentlichen Schulen“ grundsätzlich „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt“ werden.

Mit dieser Bestimmung hielt das Grundgesetz an einem Modell des Religionsunterrichts fest, der einer älteren Epoche, nämlich dem konfessionellen Zeitalter des 19. Jahrhunderts entstammt. Als man dies 1949 in die Verfassung hineinschrieb, überging man die Kritik, die schon im 19. und im frühen 20. Jahrhundert am konfessionsgebundenen Religionsunterricht geübt worden war. Kritische Kommentare stammten sogar von Autoren aus der Theologie.

Die heutige Situation ist freilich eine nochmals andere als diejenige von 1949, als das Grundgesetz entstand. Der Grad der Zugehörigkeit zu Kirchen oder Religionsgemeinschaften hat sich stark verändert. Die größte Teilgruppe der Bevölkerung, vor dem katholischen und dem evangelischen Anteil, gehört keiner Konfession an. Daneben hat die Zahl der Menschen, die aus muslimisch geprägten Ländern stammen und die sich zu einer der Richtungen des Islam bekennen, deutlich zugenommen.

Nun sind in der Bundesrepublik für den Religionsunterricht konkret die Bundesländer zuständig. Es herrscht föderale Differenzierung oder, kritisch gesagt, föderale Zersplitterung. Die hiesige Situation in Hamburg klammere ich aus. Einer der religionspolitisch aktuellen Problempunkte besteht darin, dass mehrere Bundesländer zurzeit analog zum bekenntnisorientierten christlichen Religionsunterricht zusätzlich einen bekenntnishaften Islamunterricht etablieren. Auf dieses Projekt gehe ich schlaglichtartig ein.

Mir scheint, die Einführung eines bekenntnishaften Islamunterrichts ist ein sehr fragiles Vorhaben. Intendiert wird ein islamischer Religionsunterricht als bekenntnisgebundenes Fach, das paradoxerweise vom säkularen Staat auf den Weg ge-

bracht wird. Der deutsche Staat zielt dabei auf einen sogenannten deutschen Islam ab. Der Aufbau des Faches erfolgt so, dass islamische Verbände beteiligt werden, die für die muslimische Bevölkerung nicht repräsentativ und zum Teil noch aus weiteren Gründen fragwürdig sind. Zudem schiebt die staatliche Politik beiseite, dass der Islam seinem Selbstverständnis zufolge gar keine Kirchenstrukturen besitzt, nach deren Muster er jetzt staatlicherseits geformt wird.

Rechtsgeschichtlich fühlt man sich bei diesem Vorgang an eine Konstellation erinnert, die 1919 von der Weimarer Verfassung abgeschafft worden war, nämlich an das alte landesherrliche Kirchenregiment. Es entstammt dem deutschen Luthertum. Dieser Konstruktion zufolge übernahm in den verschiedenen deutschen Territorien der Fürst gleichzeitig die Funktion des evangelischen Bischofs. Mit Hilfe des landesherrlichen Kirchenregiments übte der Staat bis 1918 auf die evangelischen Kirchen großen Einfluss aus. Heute wird eine solche staatliche Einflussnahme – sicherlich mit guter Absicht – auf Muslime ausgeübt.

Dabei übersieht und überspielt die Politik jedoch wichtige Faktoren. Zu ihnen gehört, dass keineswegs alle Menschen, die in der Bundesrepublik aufgrund ihrer ethnischen Herkunft dem Islam zugerechnet werden, sich selbst als muslimisch-religiös begreifen. Seriösen Schätzungen zufolge ist die Anzahl der liberalen und der säkularen, der Religion entfremdeten Muslime recht hoch. Und bildungspolitisch-strukturell bricht das Dilemma auf, dass durch die Einführung des bekenntnisgebundenen Islamunterrichts in staatlichen Schulen jetzt noch eine neue Segmentierung erzeugt wird: Neben katholischem, evangelischem, orthodoxem, jüdischem, alevitischem und sonstigem Religionsunterricht soll in den betreffenden Bundesländern zusätzlich Islamunterricht vorgehalten werden. Daneben existiert je nach Bundesland – wie es herkömmlich heißt: als Ersatzfach – „Ethik“ oder „Praktische Philosophie“.

Eine solche Aufsplitterung ist auf Dauer wenig zukunftssträftig. In unserer Gesellschaft kommt es doch darauf an, dass Menschen mit unterschiedlichen religiösen und nichtreligiösen Überzeugungen koexistieren und sich konstruktiv, dialogisch auf den jeweils anderen einlassen. Genau dies wird zu wenig eingeübt, wenn das

Schulsystem Schüler nach Religion und Weltanschauung separiert und wenn sie getrennt, nebeneinander unterrichtet werden.

Sodann ist ein anderes Dilemma zu unterstreichen: Nach Stand der Dinge verhält es sich so, dass die Bundesländer das Fach „Ethik“ teilweise nur zögernd berücksichtigen oder es geradezu beiseiteschieben. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, wurden und werden hierdurch de facto benachteiligt und ausgegrenzt. Die Zurückhaltung der Politik gegenüber dem Schulfach „Ethik“ verkennt überdies die Bedeutung, die der Ethik in einer pluralistischen Gesellschaft der Sache nach zukommt.

Obwohl es realpolitisch zurzeit wohl unrealistisch sein mag, sollte als Lösungsoption bildungs- und rechtspolitisch im Auge behalten werden, ein übergreifendes allgemeines Fach „Werte“ zu schaffen, das sowohl die Ethik als auch Religionen und Weltanschauungen integriert. Mit einem heute vielgebrauchten Begriff könnte man dies als Inklusionsansatz bezeichnen. Im kleinen westlichen Nachbarland Luxemburg ist der Schritt zum integrierenden Schulfach „Werte“ im Jahr 2015 vollzogen worden. In der Bundesrepublik sollte man sich an dieses Thema heranwagen.

Reformbedarf ist im Inland noch für einen weiteren Bereich zu sehen. Auch hierzu sind hier nur einige knappe Bemerkungen möglich.

## **7. Zu aktuellen rechtspolitischen Fragen des kirchlichen Arbeitsrechts**

In der Bundesrepublik Deutschland sind die beiden Kirchen sehr große Arbeitgeber. Sie beschäftigen ca. 1,3 Millionen Menschen. Nach dem Staat bzw. nach dem öffentlichen Dienst sind bei ihnen in Deutschland die meisten Menschen angestellt – weit mehr als inländisch bei VW, Siemens oder der Post AG. Andererseits sind sie von wichtigen Bestimmungen befreit, die auf der Basis von staatlichem Recht in Deutschland für die Arbeitswelt gelten.

Hierfür sind die Weichen zu Beginn der 1950er-Jahre in der Adenauerära gestellt worden. Im Jahr 1952 wurden die Kirchen von den Vorgaben des Betriebsverfassungsgesetzes freigestellt. Die Ausnahmebestimmung war allerdings schon damals strittig. Sie wurde schließlich mit einem Argument durchgesetzt, das kirchli-

cherseits ins Spiel gebracht worden war. Es besagte, man solle in Westdeutschland Rücksicht nehmen auf die Kirchen im sozialistisch regierten Ostteil Deutschlands, in der DDR. Wenn man in Westdeutschland die Kirchen dem staatlichem Recht, dem Arbeitsrecht, unterordne, dann laufe dies indirekt darauf hinaus, die Kirchen im Osten gegenüber dem Staat zu schwächen. Ob dieses Argument seinerzeit hinreichend substantiiert war, lasse ich hier beiseite. In der Gegenwart ist es auf jeden Fall hinfällig geworden. Doch vom Ergebnis her hat sich die damalige rechts- und religionspolitische Weichenstellung gänzlich verselbständigt. Zum Beispiel sind die Kirchen in den 1970er- oder in den 2000er-Jahren dann auch aus der Unternehmensmitbestimmung oder aus den staatlichen Gesetzen herausgenommen worden, die Diskriminierungen im Arbeitsleben verhindern sollen.

Das heißt: In ihrer Funktion als Arbeitgeber im Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen ist den Kirchen im Inland eine Sonderstellung zugebilligt worden. Hierzu gibt es in dieser Form in anderen Staaten keine Parallele, so dass es sich zusätzlich auch im Rechts- und Staatenvergleich um eine Sonderstellung der deutschen Kirchen handelt. Die Konsequenzen reichen weit. Sie betreffen das kollektive Arbeitsrecht. Den kirchlichen Arbeitnehmern wird zum Beispiel das Recht auf Arbeitsstreik versagt. Überdies lehnen die Kirchen es ab, mit Gewerkschaften Tarifverhandlungen zu führen. Regional sind einige wenige evangelische Kirchen aktuell etwas kompromissbereiter; die katholische Kirche verharrt beim ganz schroffen Nein. All dies kann sachlich nicht überzeugen. Das kirchliche kollektive Arbeitsrecht steht im Widerstreit zu wesentlichen Rechten, die Arbeitnehmern zustehen.

Neben dem kollektiven Arbeitsrecht bildet das individuelle Arbeitsrecht der Kirchen ein Problemknäuel. Besonders irritierend verhält sich die römisch-katholische Kirche als Arbeitgeberin, indem sie ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Normen für die Privatsphäre vorgibt. Dies betrifft etwa das katholische Nein zu gleichgeschlechtlichen Partnerschaften oder zur Wiederverheiratung nach einer Ehescheidung. Auf öffentlichen Druck und aufgrund von Gerichtsentscheidungen hat die katholische Kirche ihre Regeln im Jahr 2015 partiell liberalisiert, ohne dass wirklich Klarheit geschaffen worden ist. Bis heute beharren beide Kirchen darauf, dass ihre Beschäftigten – etwa ein Krankenpfleger, eine Krankenpflegerin, Perso-

nal in einer Kindertagesstätte, ärztliches Personal usw. – prinzipiell der eigenen Konfession oder wenigstens einer christlichen Kirche angehören. In der Alltagsrealität geraten kirchlich getragene Einrichtungen, etwa Krankenhäuser, hierdurch allerdings in große Schwierigkeiten. Denn auf dieser Basis steht heute nicht mehr genügend Personal zur Verfügung. Um ihre Einrichtungen nicht schließen zu müssen, stellen kirchliche Träger aktuell in nicht geringer Zahl Angehörige anderer Religionen und auch Menschen ohne Konfessionszugehörigkeit ein. Aber: Den kirchlichen Regularien gemäß darf und soll dies nur nachrangig, ersatzweise geschehen. Hierin ist eine latente, gegebenenfalls eine direkte Diskriminierung zu sehen, die dem persönlichen Grundrecht von Arbeitsplatzbewerbern auf Religions- und Bekenntnisfreiheit zuwiderläuft.

Im Widerspruch zum persönlichen Recht jedes Menschen auf individuelle Religions- und Weltanschauungsfreiheit steht sodann die Vorgabe der Kirchen, dass ihre Mitarbeiter nicht aus der Kirche austreten dürfen. Diese Norm ist noch zusätzlich binnenwidersprüchlich. Faktisch werden Personen mit anderer Religion und auch ohne Religionszugehörigkeit von den Kirchen ja eingestellt, sofern keine Kirchenmitglieder zur Verfügung stehen. D.h., einerseits wird bei der Anstellung von Beschäftigten von der Kirchenzugehörigkeit häufig abgesehen; andererseits ist man in puncto Kirchenmitgliedschaft kompromisslos gegenüber Personen, die bereits eingestellt sind. Dies ist unplausibel.

In der Bundesrepublik haben die Politik und das Bundesverfassungsgericht solche Sachverhalte hingenommen. Kritischer votierte das Bundesarbeitsgericht; und zurzeit bahnen sich Änderungen an und zeichnet sich Korrektur ab, weil der Europäische Gerichtshof eingeschaltet ist. Ein Schlüssel des Problems ist darin zu sehen, dass sich in der Bundesrepublik Deutschland das Recht auf Religionsfreiheit in gewisser Hinsicht verselbständigt hat und es überwertig geworden ist. Genauer gesagt: Die Menschenrechtsdeklaration von 1948 – der Ausgangspunkt dieses Referats – hat das persönliche Recht eines Menschen auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit geschützt. Ebenso war 1949 eigentlich Artikel 4 Absatz 1 Grundgesetz konzipiert gewesen: Das Grundgesetz verbürgt die positive und die negative Religionsfreiheit, die der einzelnen Person zusteht. Hieraus ist in der Bundesrepublik dann aber die Position geformt worden, den Kirchen gebühre als

Institutionen gleichermaßen Grundrechtsschutz. Ihre sog. korporative Religionsfreiheit oder ihr korporatives Selbstbestimmungsrecht als Organisation/Institution wird im Inland zurzeit überaus hoch gewichtet; und die persönliche Religionsfreiheit einzelner Menschen sowie sonstige individuelle Grundrechte werden hiervon im Ergebnis immer wieder überlagert. Pointiert gesagt: Die korporative Religionsfreiheit der Kirchen ist geradezu zu einer Art Obergrundrecht erhoben worden. Die Konsequenz lautet: Das Grundrecht auf Gewissens-, Religions-, Bekenntnisfreiheit sollte auf seinen Kern zurückgeführt werden, nämlich auf das persönliche Freiheitsrecht, das einzelnen Menschen zusteht. Die Schieflage, dass die korporative Religionsfreiheit von Kirchen als Institutionen praktisch oft höher bewertet wird als die persönlichen Grund- und Freiheitsrechte von Menschen, bedarf der kritischen Analyse und der Berichtigung. – Hiermit gelange ich zu einem Resümee.

## **8. Ausblick**

Es war ein langer, hürdenreicher Weg, bis in Deutschland und bis weltweit die Religions- und Weltanschauungsfreiheit menschenrechtlich anerkannt wurde. Den Jahrhunderte währenden Prozess habe ich mit Blick auf Deutschland ein Stückweit skizziert. Immerhin verhält es sich so, dass das gleiche Recht jedes einzelnen Menschen auf Gewissens- und Bekenntnisfreiheit nach und nach immer deutlicher zum Zuge gelangte. An diesem Ergebnis der Rechts- und Kulturgeschichte sollte in der Gegenwart auf jeden Fall festgehalten werden.

Dennoch ist im heutigen weltanschaulichen Pluralismus über „Religion“ in mancher Hinsicht noch einmal neu nachzudenken. Die Bandbreite dessen, was zu erörtern ist, beschreibe ich so, dass ich zwei Pole nenne.

Zum einen: Es ist zu bedenken, dass manche sozioreligiösen, religiös-kulturellen Traditionen generell einen guten Sinn haben können, so dass man sie nicht eingeführt nur unter der Überschrift „Religionsfreiheit“ verhandeln sollte. Als Beispiel verweise ich auf das Bestattungsrecht. Aus Gründen ihrer religiösen Überlieferung wünschen Muslime, nicht im Sarg, sondern in einem Tuch bestattet zu werden. Leider wird ihnen dies in Deutschland bis heute nicht in allen Bundesländern zugestanden. Dass manche Bundesländer zur sarglosen Beerdigung noch immer Nein sagen, ist sowohl gegenüber Muslimen als auch von der Sache her befremd-

lich. Andere Bundesländer erlauben in ihren Bestattungsgesetzen neuerdings eine sarglose Bestattung – aber nur, falls sie aus religiösen Gründen verlangt wird. Es wäre an der Zeit, eine Ausweitung vorzunehmen. Sicherlich ist die sarglose Beerdigung traditionell muslimisch und insoweit auch ein Thema der Religionsfreiheit. Sie kann aber auch aus sonstigen Gründen – ökologisch sowie biologisch, um Wachsleichenbildung/Leichenlipid zu verhindern – empfehlenswert sein. D.h., manche Themen sollte man nicht nur unter dem Etikett „Religionsfreiheit“ wahrnehmen; sie sollten aus einer rein religiösen Betrachtung herausgenommen werden.

Doch im Spektrum heutiger Themen der andere Pol – ganz anders gelagert: Die Idee der Religionsfreiheit sollte nicht überdehnt werden. Kritikbedürftig ist es, wenn die Religionsfreiheit – eigentlich ein individuelles Recht – zur korporativen, institutionellen Religionsfreiheit übersteigert wird. Das Problem habe ich anhand des Arbeitsrechts geschildert, das die Kirchen als religiöse Korporationen erlassen. Davon abgesehen ist ebenfalls zu bedenken: Auch die persönliche, individuelle Religionsfreiheit darf nicht absolut gesetzt werden. Sie findet ihre Grenze auf jeden Fall an den vitalen Interessen anderer Menschen. Ein inzwischen klassisches Beispiel: Ein Angehöriger der Zeugen Jehovas kann für sich selbst aus religiösen Gründen ablehnen, dass bei ihm eine Bluttransfusion durchgeführt wird. Er darf aber nicht die Gesundheit und das Leben seines Kindes aufs Spiel setzen, indem er für sein Kind die medizinisch notwendige Bluttransfusion ablehnt. Wenn es um andere, hier: um sein Kind geht, endet die Reichweite seiner individuellen Religionsfreiheit. Es liegt auf der Hand, dass sich zahlreiche tagesaktuelle Sachverhalte auflisten lassen, an denen zutage tritt: Die persönliche Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist essenziell, gilt aber nicht absolut und findet ihre Schranke an den legitimen Interessen und den Rechten Dritter.

Zu all dem besteht Bedarf an öffentlicher und politischer Klärung. Zum Abschluss lenke ich aber zum heutigen Tag, dem „Tag der Menschenrechte“ zurück. Er erinnert daran, in welchem Ausmaß weltweit Rechte von Menschen verletzt werden. Zur Entrechtung oder Verfolgung aus religiösen Gründen kommt die Missachtung von Menschen aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung oder anderer Faktoren hinzu. Weltweit haben noch heute zahllose Menschen sogar unter

modernen Formen von Sklaverei zu leiden: Zwangsarbeit, langjährige Inhaftierungen, Kinderarbeit und Weiteres. In meinem Referat habe ich mich überwiegend mit dem Inland befasst. Darüber darf die globale Dimension der Menschenrechte nicht vergessen werden, erst recht nicht am 10. Dezember als dem Tag, an dem die Vereinten Nationen 1948 die Menschenrechtserklärung beschlossen haben.